universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt I. Einleitung. - Veranlassung der Arbeit. - Die Schriften Heinrich Langensteins

urn:nbn:at:at-ubi:2-8707

Abschnitt I.

Einleitung. — Veranlassung der Arbeit. — Die Schriften Heinrich Langensteins.

Die Veranlassung zu vorliegender Arbeit war ein ungedrucktes volkswirtschaftliches Gutachten des Wiener Professors Heinrich Langenstein aus dem letzten oder vorletzten Decennium des XIV. Jahrhunderts. Das Studium desselben lenkte meine Aufmerksamkeit auf eine gleichzeitige Schrift des Juristen Johann Reutter und auf ein späteres Gutachten des Cardinals Philastrius, auf Grund dessen Papst Martin V. in der Bulle regimini universalis die Erlaubtheit des Rentenkaufs erklärte. Als Resultat des Studiums der genannten Manuscripte [1]) ergab sich ein Stück Wirtschaftsgeschichte des XIV. Jahrhunderts. Die Maßregeln Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich, seine Finanzpolitik — hatten zu den Schriften Langensteins und Reutters die Veranlassung gegeben. Während der kurzen Regierung des Herzog herrschte eine so rege gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie nicht leicht während des Mittelalters getroffen wird [2]).

Am meisten Stoff zur Erklärung geben seine Ablösungsgesetze. Sie bezweckten die Hebung des Wohlstandes der Bürger landesfürstlicher Städte, die Erleichterung ihrer Belastung Anderen als dem Landesfürsten gegenüber. Die Darstellung jener Ablösungsgesetze ist zugleich die Darstellung eines Abschnittes in der Geschichte der Erbleihe und des Rentenkaufs in Oesterreich. Beide

---

[1]) Alle drei Manuscripte in der Hofbibliothek zu Wien. Das Gutachten Langensteins – die epistola ad consules Viennenses — ist oftmals vorhanden; die Schrift Reutters unter Nr. 3601 F. 166 und Nr. 4164 F. 271; das Gutachten des Cardinals Philastrius unter Nr. 3947 F. 248a und Nr. 4450 F. 306b.

[2]) Huber: Geschichte Oesterreichs II. S. 282.

Rechtsinstitute sind wichtige Erscheinungen der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Insofern ist nachfolgende Darstellung auch von allgemeinem rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Interesse. Das Institut der Leihe ist man gewohnt in der Form des Lehenwesens als das charakteristische Merkmal des mittelalterlichen Staates zu bezeichnen [1]). Wie das „rechte Lehen" vorzugsweise von staatlicher und politischer —, so ist die Leihe besonders von wirtschaftlicher, beziehungsweise wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Ein Gleiches ist beim Rentenkauf der Fall.

Unter den Instituten, welche aus den mittelalterlichen in die modernen Wirthschaftsverhältnisse hinüberleiten, nimmt der Rentenkauf einen hervorragenden Platz ein. Seine Entwicklung ist eine so phasenreiche, daß seine Anfangsform den mittelalterlichen —, seine spätere Gestalt den modernen vermögensrechtlichen Instituten nahe steht. In seiner Entstehung mit der Erbleihe fast identisch, geht er schließlich ins zinsbare Darlehen über [2]). Im Rentenkauf stellt sich der Uebergang zur heutigen Geldwirtschaft dar [3]). Als Kern der mittelalterlich-canonistischen Wirtschaftspolitik gilt das Verbot des Zinsnehmens [4]). Gerade der Rentenkauf — wenigstens in seiner späteren Entwicklung — durchlöcherte die Wucherlehre. Er wurde verwerthet, um das verbotene zinsbare Darlehen zu ersetzen [5]). Letzteres ist gewissermassen als verfeinerter Rentenkauf wieder erstanden [6]).

So viel von der historischen Bedeutung des Rentenkaufs. In neuerer Zeit ist dies Wort wieder gefallen u. z. mit Rücksicht auf bäuerlichen Verschuldungsformen. Ich erwähne die Vorschläge, die betreff Wiedereinführung der Erbpacht gemacht wurden [7]), und Rod-

---

[1]) Tomaschek in den Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Einl. S. LXVI.

[2]) Brunner in Holtzendorffs Rechtslexikon, Artikel Rentenkauf. Vgl. auch Gerber deutsches Privatrecht. 14. A. § 188.

[3]) Arnold: Studien zur d. Culturgeschichte. S. 293.

[4]) Endemann, Stud. in d. rom. can. Wirtschafts- u. Rechtslehre. I. S 30.

[5]) Dahn, deutsches Privatrecht 1878 S. 133.

[6]) Gerber: deutsches Privatrecht § 187; Endemann: Studien II. S. 107 unten.

[7]) Wunderlich: Wiedereinführung der Erbpacht 1884. Ruprecht: Erbpacht 1882. Barckhoff: H. Erbpacht, Erbzins f. d. Gegenwart. Diss. Leipz. 1876.

bertus geistvollen Plan die ländlichen Grundstücke bei der Verpfändung nur als Rentenfonds zu behandeln.

Auch die Persönlichkeit, deren Schrift über den Rentenkauf die Veranlassung dieser Abhandlung wurde, ist geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Heinrich Langenstein galt lange als Autorität über wirtschaftliche Fragen, über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit mancher Rechtsgeschäfte. Sein Tractat über die Verträge wurde auch von romanischen Schriftstellern berücksichtiget [1]).

Der Ausbruch des Schisma's veranlaßte am Ende des Jahres 1382 Heinrich Langenstein, die Universität Paris, die in ihrer Mehrheit dem Papste Clemens VII. anhing, zu verlassen. Dem Herzoge Albrecht III. von Oesterreich gelang es durch Vermittlung seines Kanzlers, Bischof Berthold von Freising, Heinrich Langenstein für Wien zu gewinnen [2]), wo Herzog Rudolf IV. 1365 die Universität gestiftet hatte. Die vom Papst Urban V. — auf Betreiben Karls IV. — versagte Genehmigung einer theologischen Facultät gestand Papst Urban VI. zu, wie Aschbach vermuthet [3]) durch Vermittlung Heinrich Langensteins, der für die Rechtmäßigkeit dieses Papstes eingetreten war.

Langensteins tractatus de contractibus et origine (nicht ordine, wie es manchmal heißt) censuum war das einzige Werk, aus dem man bisher Langensteins volkswirtschaftliche Ansichten schöpfte. Es bildet einen Anhang zu den opera Gersons (tom. IV.), jedoch nur zu der Cölner Ausgabe derselben von 1484.

Von diesem Tractat gibt es stückweise Abschriften. So kam es, daß in Aschbachs Aufzählung von Longensteins volkswirtschaftlichen Schriften [4]) ein eigener Tractat contra gentiles et Iudaeos und ein Tractat quare pauperes immixti sunt in politicis divitibus erscheinen. Allein diese Abhandlungen sind nichts anderes als Ausschnitte aus jenem gedruckten Tractat über die Verträge. Letzterer — der Tractat quare pauperes — ist zusammengesetzt aus den Cap. IV., IX., XVII.,

---

[1]) Endemann: Studien I. S. 26; II. S. 109.

[2]) Wappler: Gesch. d. theol. Facult. d. Wiener Univ. 1884.

[3]) Geschichte der Univ. Wien I. S. 377.

[4]) a. a. O. I. S. 397. 398. — Nach seinem Vorgange Schulte: Quellen II. 433.

XVIII., XXI., XXV. bis XXXI. des I. Theiles des Tractates. Schon Denis [1]), später Stinzing [2]) vermuthen dies. Der Tractat contra Judaeos, den schon Denis (l. c. II. 188) erwähnt und nach ihm Aschbach (l. c. S. 397), ist gebildet aus den Cap. XXIV. bis XXXI. des I. Theiles.

Außer dem Tractat über die Verträge schrieb aber Langenstein noch eine Schrift volkswirtschaftlichen Inhalts. Es ist dies das schon erwähnte, noch ungedruckte Gutachten über den Rentenkauf. Nach Denis Vorgang (l. c. I. 1548) wurde bisher als Veranlassung dieser Schrift kurz angegeben, der Wiener Magistrat habe an die theologische Facultät eine Anfrage über die Erlaubtheit gewisser Verträge gestellt [3]). In Wirklichkeit sind die Ablösungsgesetze Herzog Rudolfs IV. von 1360 Veranlassung gewesen, über deren Rechtmäßigkeit später der Wiener Magistrat Aufschluß haben wollte.

Das Verständniß der Ablösungsgesetze wird erleichtert, wenn man verwandte Maßregeln des Herzogs damit zusammenstellt, sein Verhältniß den landesfürstlichen Städten gegenüber untersucht und insbesondere die finanzielle Seite ins Auge faßt. Dies war auch der Grund, weßhalb die vorliegenden Abschnitte den Titel: Studien über Herzog Rudolfs IV. Finanzpolitik erhielten.

---

[1]) Codices manuscripti Biblioth. Palat. Viennae 1793 sq. II. 275. Cod. CLXXXV n. IX. F. 267.

[2]) Populäre Literatur. 1867. S. 541.

[3]) So Hartwig, Langenstein S. 39. Aschbach: Gesch. d. Univ. I. S. 398.